Ergänzungssatzung Bargensdorf

der Stadt Burg Stargard

TEIL A Planzeichnung
M: 1 : ca. 2000

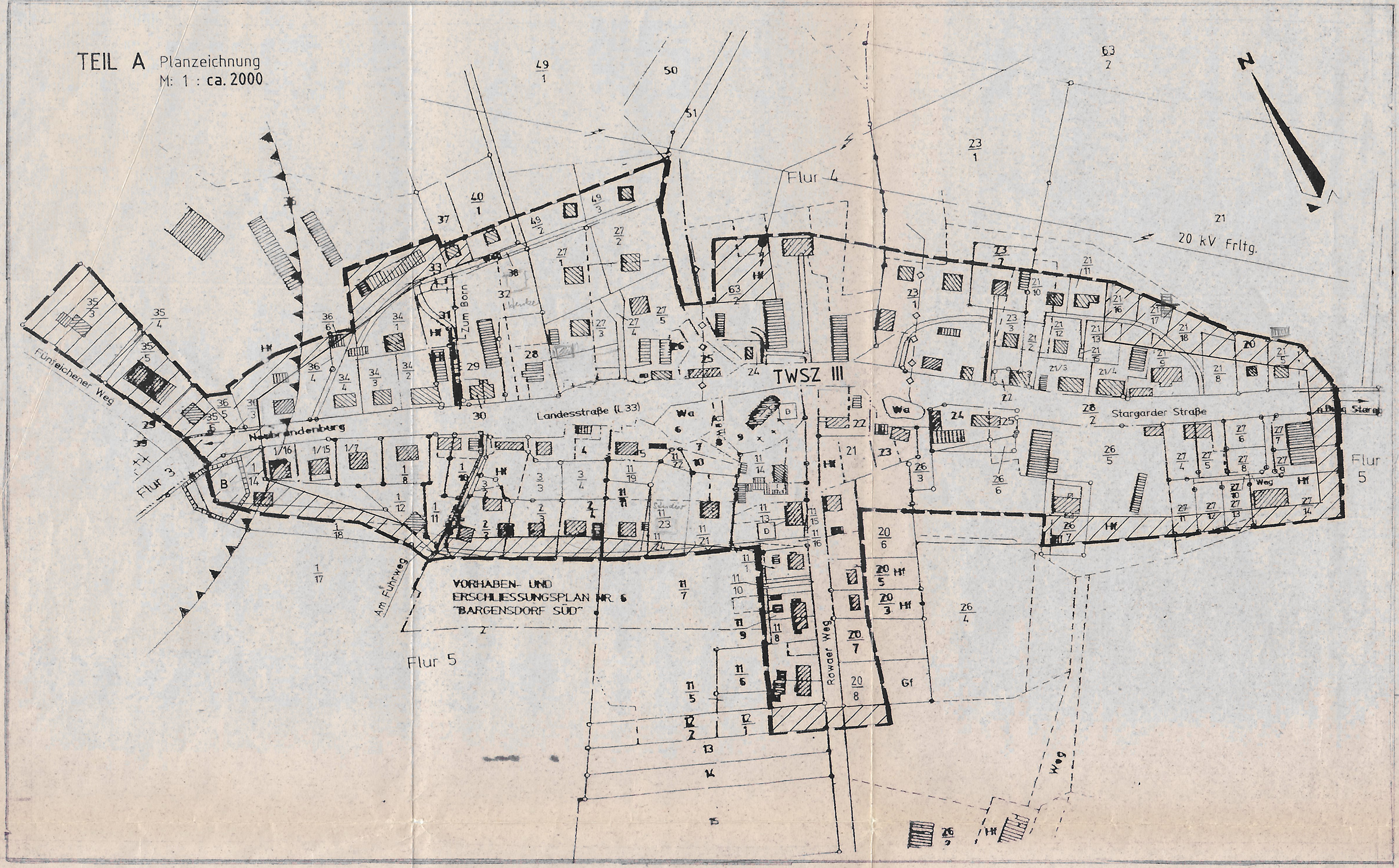

ZEICHENERKLÄRUNG

- vorh. Wohn- und Nebengebäude
- vorh. Flurstücke/Flurstücksnummern (34…)
- Ergänzungsflächen
- Grenze des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung
- D — Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegen
- B — Fläche Bodendenkmal
- TWSZ III — der gesamte Geltungsbereich befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III der Wassererfassung der Stadt Neubrandenburg
- Rohrleitung unterirdisch, Regenwasser
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsgesetzes
- Trafo

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretersitzung vom 22.10.1997
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich vom/am 26.11.1997

Burg Stargard, den 22.10.1997 Siegel Bürgermeister

2. Die Stadtvertreter haben auf ihrer Sitzung am 20.10.1999 den Entwurf der Ergänzungssatzung Bargensdorf bestätigt und beschlossen diese auszulegen.

Burg Stargard, den 20.10.1999 Siegel Bürgermeister

3. Den betroffenen Bürgern wurde durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.12.1999 bis 14.01.2000 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich am 23.11.1999 bekanntgegeben.

Burg Stargard, den 23.11.1999 Siegel Bürgermeister

4. Die Stadtvertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.03.2000 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung wurde bestätigt und den Betroffenen mitgeteilt.

Burg Stargard, den 01.03.2000 Siegel Bürgermeister

5. Die Ergänzungssatzung Bargensdorf bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem dem Text (Teil B) wurde am 01.03.2000 von der Stadtvertretersitzung beschlossen.

Burg Stargard, den 01.03.2000 Siegel Bürgermeister

6. Die Genehmigung der Ergänzungssatzung Bargensdorf wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde
am: 28.08.2000
Az.: VIII ~~mit~~ /ohne Auflagen erteilt
230-512.33-55.009
Burg Stargard, den 10.10.2000 Siegel Bürgermeister

~~7. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretersitzung vom ……… erfüllt. Die Hinweise wurden eingearbeitet. Die Erfüllung der Auflagen wurden durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am: ……… Az.: ……… bestätigt~~

~~Burg Stargard, den ……… Siegel~~ Bürgermeister

8. Die Ergänzungsatzung Bargensdorf wird hiermit ausgefertigt.

Burg Stargard, den 10.10.00 Siegel Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung Bargensdorf sowie die Stelle, bei der die Ergänzungssatzung Bargensdorf auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ~~sind in der Zeit vom~~ ist am 10.10.2000 ~~bis~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB)
und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-M/V) hingewiesen worden.
Verstöße gegen die Festsetzung gem. § 86 LBauO M-V werden als Ordnungswidrigkeit gem. § 84 LBauO M-V geahndet.

Burg Stargard, den 10.10.00 Siegel Bürgermeister

TEIL B Text

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 86 DER LBAUO M-V

Geplante Bebauung

Dachform/Dachneigung :	Satteldach mit oder ohne Krüppelwalm
Dachdeckung :	Hartdeckung rot, braun, anthrazit unglasiert
Dachgauben :	max. 1/3 der Trauflänge
Hausgruppen :	gleiche Dacheindeckung
Fassade :	-Doppelhäuser gleiche Fassadengestaltung -Außenwände in Klinker rot, braun, weiß -Putzflächen der Außenfläche sind zulässig Farbton: weiß, beige, grau -Fassadenbegrünung zulässig

Vorhandene Bebauung und bauliche Anlagen

-alle Gebäude und bauliche Anlagen haben Bestandsschutz gem. § 85 LBauO M-V

-bei Um- und Ausbauten außerhalb der Ergänzungsflächen sind die entsprechenden Punkte der gestalterischen Festsetzungen für Neubauten einzuhalten

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BauGB

Geplante Bebauung

Geschossigkeit : 1-geschossig mit ausgebautem Dachgeschoß

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB

Eingriff, Minderung, Ausgleich

Als Ausgleich für die Flächenversiegelung auf neu zu bauenden Abrundungsflächen sind für jeweils 100 m² Versiegelungsfläche mindestens 15 laufende Meter einer zweireihigen Hecke aus einheimischen, standorttypischen Laubgehölzen (2x verpflanzte Ware) und eines Laubbaumes (2x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm) zu pflanzen.

Der Bestand an Baum- und Strauchpflanzungen ist weitgehend zu erhalten und zu schützen. Verluste durch Bebauung sind durch Ausgleichspflanzungen zu ersetzen.

HINWEIS

BODENDENKMALPFLEGE

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodenndenkmalpflege, Schloß Wiligrad, 19069 Lübstorf.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Trinkwasserschutzzone III (TWSZ III)

Die in der Trinkwasserschutzzone III der Wassererfassung der Stadt Neubrandenburg geltenden Nutzungseinschränkungen und Verbote sind zu berücksichtigen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der Karte eingezeichneten Grenze liegt.
Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Rechtsfolgen

Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegen, gelten als Innenbereichsgrundstücke. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Festsetzungen, im übrigen nach § 34 Abs. 1 BauGB.
Verstöße gegen die Festsetzung gem. § 86 LBauO M-V werden als Ordnungswidrigkeit gem. § 84 LBauO M-V geahndet.

§ 3
Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Burg Stargard, den 10.10.2000 Siegel Bürgermeister

ERGÄNZUNGSSATZUNG BARGENSDORF

der Stadt Burg Stargard

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 BGBl. I S. 2141), Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518, zuletzt geändert durch BLUDerG vom 27. April 1998) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretersitzung und mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung erlassen.

Burg Stargard, den ~~01.03.2000~~ 10.10.2000 Siegel Bürgermeister

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

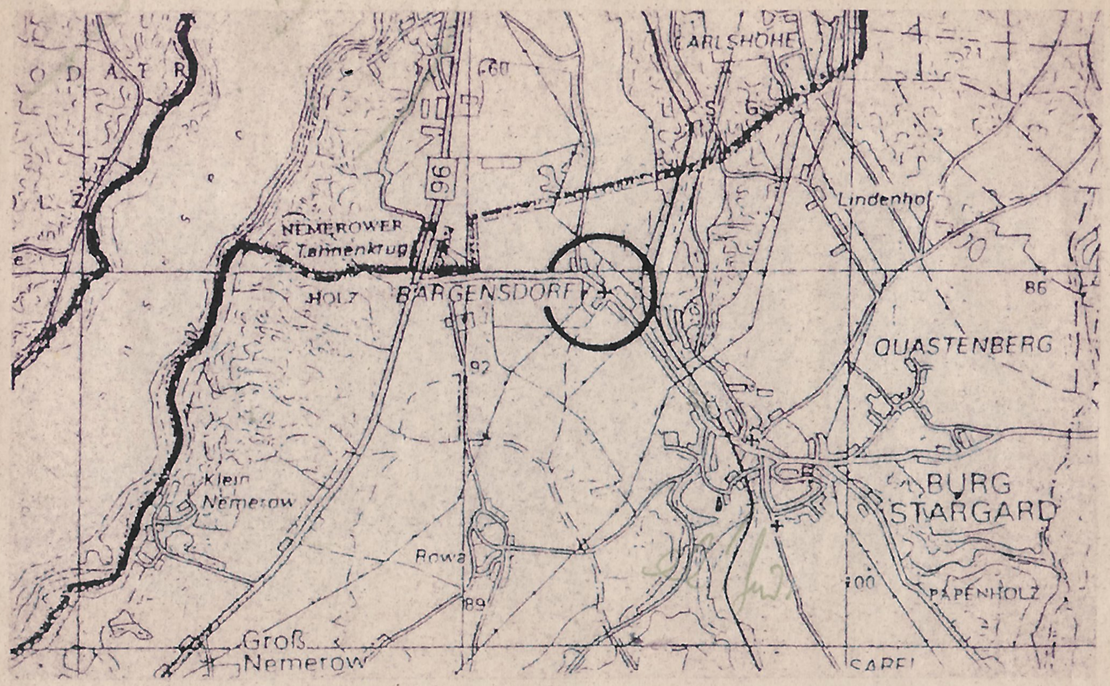

Land: Mecklenburg - Vorpommern

Kreis: Mecklenburg - Strelitz

Ergänzungssatzung Bargensdorf

der Stadt Burg Stargard

Maßstab: ca. 1 : 2000 Datum: 25. Januar 2000

rechtskräftig